

Mitarbeiterinformation zu Corona (Covid-19)

11/2020

Liebe Mitarbeitenden,

als hätten wir es geahnt. Der November brachte erhebliche neue Einschränkungen für alle mit sich und wieder waren alle damit konfrontiert, Abläufe neu zu organisieren, sowohl in der Familie als auch im Job. Nun werden die Maßnahmen aus dem November auch in den Dezember getragen. Gleichzeitig an vielen Orten sogar noch verschärft. Die Belastung für uns alle ist mehr als spürbar. Allerdings sollte niemand davon reden, dass das bevorstehende Weihnachtsfest das härteste Weihnachten seit dem Krieg sein würde. Auch ist absolut unanständig sich auf einer Demonstration, die sich kritisch gegen die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Pandemie wendet, mit Anne Frank oder Sophie Scholl zu vergleichen. Nein. Das geht gar nicht und das waren schon heftige Aufreger in diesem zurückliegenden Monat November.

Auch weiterhin versuchen wir in allen Abteilungen die hohe Qualität unserer gemeinsamen Arbeit aufrechtzuerhalten. Und es gelingt!

In den stationären Einrichtungen wird aktuell an Testkonzepten für den Einsatz von PoC-Antigenschnelltest gearbeitet. Natürlich wie so oft ohne klare Finanzierung und ohne zusätzliche personelle Ressourcen. Dennoch versprechen die Schnelltest ein weiteres Stück mehr Sicherheit im Alltäglichen. Und daher versuchen die Einrichtungsleitungen zusammen mit dem QM und der Geschäftsführung den Einsatz zu ermöglichen.

Am zurückliegenden Donnerstag hat der Projektbeirat für das neuen Projekt „Zimmer mit Zukunft“ getagt. Ein großer Bericht im Westfälischen Anzeiger hat das Projekt vorgestellt. Ich bin wirklich stolz, sagen zu können, dass dieses niedrigschwellige Wohnprojekt für wohnungs- und obdachlose Menschen eine unser Kernkompetenzen in der Arbeit abbildet. Nämlich dort zu arbeiten, wo es am dringendsten gebraucht wird!

Am kommenden Montag durchläuft die Fachklinik Release – Entwöhnung, Adaption und Nachsorgezentrum das nächste Überwachungsaudit im Rahmen der DIN ISO 9001:2015 Zertifizierung. Die Vorbereitung läuft bereits das ganze Jahr und wie immer sehr routiniert und am Ende dann doch richtig verdichtet. Ein großer Dank an die QM-Mitarbeitenden!

Am 15.12.2020 haben wir Geburtstag! Nicht vergessen! Und wenn alles klappt, dann werden wir uns zumindest mit der 1.Auflage unserer Chronik (noch nur online) beschenken dürfen!

Bis dahin zünden wir aber das erste Licht und gehen in die Adventszeit!

Denis Schinner
für den Krisenstab



Aktuelle Informationen beziehen wir auch weiterhin vom



Robert-Koch-Institut (www.rki.de),



der Bundesregierung (www.bundesgesundheitsministerium.de),



der BzGA (www.infektionsschutz.de),



die Landesregierung (www.mags.nrw),



Stadt Hamm (www.hamm.de/corona)

**Bitte beachten Sie, dass soziale Medien
auch eine Vielzahl
unseriöser Informationen
für Sie bereithalten.**



Vor kurzem wurden die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst abgeschlossen. Wie allen bekannt ist, sind wir kein tarifgebundenes Unternehmen, haben aber tarif- und nichttarifgebundene Mitarbeiter. Dieser Zustand ist historisch bedingt, sicherlich ungünstig, aber gleichzeitig ein Auslaufmodell.

Dennoch verfolgt das Unternehmen seit jeher die Absicht, so viel wie möglich aus dem TvöD auch bei uns im Unternehmen anzuwenden.

Neben den üblichen tariflichen Steigerungen im monatlichen Entgelt, übernehmen wir in diesem Jahr auch die vereinbarte Corona-Sonderzulage für alle Mitarbeitenden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass diese Sonderzulage ohne Abgaben und Steuern ausgezahlt werden soll, also „Brutto wie Netto“. Den Text der Einigung haben wir in diese Mitarbeiterinformation eingefügt.

Die Geschäftsleitung hat sich trotz des zu erwartenden negativen Geschäftsergebnisses 2020 dazu entschlossen, diese Sonderzahlung für alle Mitarbeitenden zu leisten.

Anders verhält es sich bei der freiwilligen Jahressonderzahlung. Diese wird in diesem Jahr nicht durch das Unternehmen zu leisten sein. Wir sind uns der Tragweite für jede und jeden betroffenen Mitarbeitenden hier sehr bewusst. Jedoch lässt die coronabedingte wirtschaftliche Entwicklung eine Auszahlung nicht zu.

Dennoch möchten wir betonen, dass es uns gelungen ist, das gesamte Jahr ohne Kurzarbeit und/oder betriebsbedingte Kündigungen abzuschließen. Wir gehen mit allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ins neue Jahr! Das werten wir angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Lage als absoluten Erfolg und wir werden alles daransetzen, im kommenden wieder zu einem positiven Jahresabschluss zu kommen.

Wir bitten hier um Euer aller Verständnis.

Für 2021 gehen wir aktuell auf Leitungsebene und in den Teams in die Zielplanung. Erstmals werden wir einrichtungsübergreifend eine Zielplanung für Ergebnis-Struktur- und Prozessziele für das gesamte Unternehmen verabreden. Die Leitungskonferenz wird im Dezember die Beiträge aus den jeweiligen Einrichtungen zusammentragen. Die Kommunikation zurück in das Unternehmen ist für Januar geplant.

Wir gehen davon aus, dass die gemeinsame Zielplanung uns allen dabei helfen wird, die Ausrichtung und Ziele des Unternehmens transparent zu gestalten. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sollen wissen, wo wir als Unternehmen hinwollen und was wir erreichen wollen.



**An die DRK-Kreisverbände
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe**

Münster, den 18.11.2020

Rundschreiben Nr. IV/061/619/2020

TVöD-Tarifvertrag über eine Corona-Sonderzahlung in 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien haben einen „Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020“ abgeschlossen, der nicht der Erklärungsfrist unterliegt.

Es handelt sich bei der Corona-Sonderzahlung um eine Einmalzahlung mit den folgenden Beträgen abhängig von der Entgeltgruppe

Entgeltgruppe	Corona-Sonderzahlung
E 1 bis E 8	600,00 €
E 9a bis E 12	400,00 €
E 13 bis E 15	300,00 €
Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen/Praktikanten	225,00 €

Ein Anspruch auf Auszahlung besteht, wenn das Arbeitsverhältnis am Stichtag 01.10.2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 01.03.2020 und 31.10.2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlung gemäß ihrer vereinbarten Arbeitszeit.

Die Corona-Sonderzahlung ist nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt allerdings nur, wenn im Jahr 2020 der individuelle Höchstbetrag von 1.500 € für die Steuerfreiheit noch nicht ausgeschöpft wurde. Sofern die Steuerfreiheit vorliegt, ergibt sich auch die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialversicherungs-entgeltverordnung.

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e.V.**

**Abteilung IV -
Dienstleistungen**

Sperlichstraße 25
48151 Münster
Tel. 0251 9739-0
Fax 0251 9739-106
info@drk-westfalen.de
www.drk-westfalen.de

Präsident
Dr. jur. Fritz Baur

Vorstand
Dr. Hasan Sürgit (Vorsitzender)
Gerd Diesel

Bearbeiter/in
Judith Meier
Fachbereichsleitung Personal
Abteilung IV - Dienstleistungen
Tel. 0251 9739-115
Fax Wählen Sie ein Element aus.
Judith.Meier@drk-bbs.de

Amtsgericht Münster
Vereinsregister-Nr. VR 1528

Bankverbindungen
HELABA
IBAN: DE78 3005 0000 0000 6015 26
BIC: WELADED

Sparkasse Münsterland-Ost
DE28 4005 0150 0095 0855 51
BIC: WELADED1MST

Zu Ihrer weiteren Information übersenden wir Ihnen den Beitrag des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Den Tarifvertrag über die Corona-Sonderzahlung finden Sie in Anlage 3 dieses Rundschreibens.

Freundliche Grüße

i. A.

Judith Meier

(Betriebswirtschaftliche Beratungs- und Service-GmbH)

Anlage

**Tarifvertrag
über eine einmalige Corona-Sonderzahlung
(TV Corona-Sonderzahlung 2020)
vom 25. Oktober 2020**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil –,
- d) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) oder
- e) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

§ 2

Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

- 1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
- 2. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD bzw. § 6 Absatz 3 TV-V genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD bzw. § 13 Abs. 1 S. 2 TV-V), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von

Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600,00 Euro
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12: 400,00 Euro und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300,00 Euro.

²Im Bereich des Bundes beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Anwendungsbereich vom TVAöD, TVSöD und TVPöD 200,00 Euro. ³Im Bereich der VKA beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Anwendungsbereich vom TVAöD, TVSöD und TVPöD 225,00 Euro. ⁴§ 24 Absatz 2 TVöD bzw. § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend. ⁵Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Die Regelungen des § 1 Abs. 3 der Anlage zu § 56 BT-V (VKA), § 51a Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs. 3 BT-B sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 BT-K gelten entsprechend. ²Für den Bereich des TV-V entspricht die Entgeltgruppe 9 (TV-V) der Entgeltgruppe 9a (TVöD).

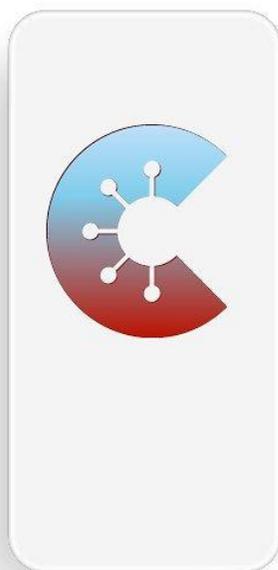
(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2020

Bereits 18,5 Millionen Bundesbürger nutzen die App. Sei dabei!



DIE CORONA-WARN-APP:

UNTERSTÜTZT UNS IM KAMPF GEGEN CORONA.

Jetzt die Corona-Warn-App herunterladen
und Corona gemeinsam bekämpfen.

Alle weiteren Fragen richten Sie bitte direkt an

krisenstab@akj-hamm.de

Bitte beachten Sie den gültigen Pandemieplan!

<..\..\..\Wissenswertes\PANDEMIEPLAN - Covid-19> (seit dem 19.03.2020)

Schauen Sie auch hier vorbei!

www.akj-hamm.de

Bitte bleibt gesund!
Der Krisenstab